

## **Anhänge zu Revidas Info 2016**

### **Mehrwertsteuer**

- ⇒ Tabelle Leerstand bei Immobilien
- ⇒ Checklisten und Aufstellungen aus dem Fiskal Seminar vom 08.11.2016

### **Lohn**

- ⇒ Neue Spielregeln Sozialversicherungsabkommen EFTA

### **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**

- ⇒ Entscheidungshilfe Sozialversicherungen nach Lebensphasen

### **Steuern**

- ⇒ Mitteilung-002-D-2016-d vom 15.07.2016 / Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 01.01.2016: Deklaration des Anteils Aussen dienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug
- ⇒ Überarbeitung Privatanteile MWST Info 08 aus der Fiskal Schulung

### **Buchbestellung**

- ⇒ Bestellcoupon Buch und DVD



## **Mehrwertsteuer**

- ⇒ Tabelle Leerstand bei Immobilien
- ⇒ Checklisten und Aufstellungen aus dem Fiskal Seminar vom 08.11.2016  
(freundlicherweise von der FISKAL Schulung, Benno Frei, zur Verfügung gestellt)

## Leerstand bei Immobilien

	Vorgängige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorsteuerabzug während Leerstand		Tatsächliche Nutzung	Steuerliche Folgen aus tatsächlicher Nutzung	Bemerkungen
			Grundsatz (1.Phase)	2. Phase			
1	Ausgenommen	Ausgenommen	Wie die vorgängige Nutzung – kein Anrecht auf VOSTA	Da geplante künftige Nutzung unverändert zur ursprünglichen Nutzung ist, kommt Grundsatz zur Anwendung	Ausgenommen	Kein Vorsteuerabzugsrecht auf Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten während dem Leerstand	Geplante und tatsächliche Nutzung sind identisch. Demnach entstehen keine weiteren steuerlichen Folgen
2	Ausgenommen	Ausgenommen	Wie die vorgängige Nutzung – kein Anrecht auf VOSTA	Da geplante künftige Nutzung unverändert zur ursprünglichen Nutzung ist, kommt Grundsatz zur Anwendung	Steuerbar	Da die geplante Nutzung analog der vorgängigen Nutzung ausgenommen ist, darf die während dem Leerstand anfallende Vorsteuer nicht in Abzug gebracht werden. Im Zeitpunkt der Nutzungsänderung (steuerbare Nutzung) darf die Vorsteuer für die während des Leerstands getätigten wertvermehrenden Aufwendungen nachträglich vollumfänglich (ohne Abschreibung) geltend gemacht werden. Die während dem Leerstand auf den Betriebskosten und werterhaltenden Aufwendungen angefallene Vorsteuer darf hingegen nachträglich nicht geltend gemacht werden (gelten als verbraucht). Ab dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung darf der VOSTA geltend gemacht werden.	Keine Vergütungszinsforderung möglich
3	Ausgenommen	* Steuerbar	Wie die vorgängige Nutzung – kein Anrecht auf VOSTA	Da geplante künftige Nutzung steuerbar ist, darf der VOSTA auf Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten während dem Leerstand geltend gemacht werden.	Ausgenommen	Da die tatsächliche Nutzung ausgenommen ist, muss die während des Leerstands geltend gemachte Vorsteuer vollumfänglich korrigiert werden	Es ist keine Korrekturabrechnung zu erstellen (Korrektur in laufenden MWST-Abrechnungen) und es ist kein Verzugszins geschuldet
4	Ausgenommen	* Steuerbar	Wie die vorgängige Nutzung – kein Anrecht auf VOSTA	Da geplante künftige Nutzung steuerbar ist, darf der VOSTA auf Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten während dem Leerstand geltend gemacht werden.	Steuerbar	Vorsteuerabzugsrecht auf Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten während dem Leerstand	Geplante und tatsächliche Nutzung sind identisch. Demnach entstehen keine weiteren steuerlichen Folgen

	Vorgängige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorsteuerabzug während Leerstand		Tatsächliche Nutzung	Steuerliche Folgen aus tatsächlicher Nutzung	Bemerkungen
			Grundsatz (1.Phase)	2. Phase			
5	Steuerbar	Steuerbar	Wie die vorgängige Nutzung – kein Anrecht auf VOSTA	Da geplante künftige Nutzung unverändert zur ursprünglichen Nutzung ist, kommt Grundsatz zur Anwendung	Steuerbar	Vorsteuerabzugsrecht auf Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten während dem Leerstand	Geplante und tatsächliche Nutzung sind identisch. Demnach entstehen keine weiteren steuerlichen Folgen
6	Steuerbar	Steuerbar	Wie die vorgängige Nutzung – kein Anrecht auf VOSTA	Da geplante künftige Nutzung unverändert zur ursprünglichen Nutzung ist, kommt Grundsatz zur Anwendung	Ausgenommen	Da die geplante Nutzung analog der vorgängigen Nutzung steuerbar ist, muss die während dem Leerstand geltend gemachte Vorsteuer auf den Betriebskosten und werterhaltenden Aufwendungen nicht korrigiert werden (gelten als verbraucht). Der VOSTA für die während des Leerstands getätigten wertvermehrenden Aufwendungen ist jedoch im Zeitpunkt der Nutzungsänderung (ausgenommene Nutzung) vollumfänglich zu korrigieren. Ab dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung darf kein VOSTA mehr geltend gemacht werden.	Es ist keine Korrekturabrechnung zu erstellen (Korrektur in laufenden MWST-Abrechnungen) und es ist kein Verzugszins geschuldet
7	Steuerbar	Ausgenommen*	Wie die vorgängige Nutzung – kein Anrecht auf VOSTA	Da geplante künftige Nutzung steuerbar ist, darf der VOSTA auf Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten während dem Leerstand geltend gemacht werden.	Steuerbar	Nachträgliches volles Vorsteuerabzugsrecht für wertvermehrnde Aufwendungen, die während dem Leerstand angefallen sind. Die während dem Leerstand auf den Betriebskosten und werterhaltenden Aufwendungen angefallene Vorsteuer darf hingegen nachträglich nicht geltend gemacht werden (gelten als verbraucht).	Keine Vergütungszinsforderung möglich
8	Steuerbar	Ausgenommen*	Wie die vorgängige Nutzung – kein Anrecht auf VOSTA	Da geplante künftige Nutzung steuerbar ist, darf der VOSTA auf Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten während dem Leerstand geltend gemacht werden.	Ausgenommen	Kein Vorsteuerabzugsrecht auf Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten während dem Leerstand. Achtung: Wird ab dem Zeitpunkt der geänderten Verwendungsabsicht (geplante Nutzung) dennoch ein VOSTA geltend gemacht, muss dieser vollumfänglich korrigiert werden	Es ist eine Korrekturabrechnung zu erstellen und Verzugszins ist geschuldet

VOSTA

Vorsteuerabzug

\*

Die geänderte Verwendungsabsicht ist mittels geeigneter Aufzeichnungen zu belegen.

## Checkliste 1

### Informationen an Lieferanten und Kunden im Jahr 2017

<b>Steuerpflicht von Leistungserbringern mit Sitz im Ausland</b>	
1	Leistungserbringer mit Sitz im Ausland sind frühzeitig auf die Steuerpflicht bei Leistungen im Inland (weltweit Fr. 100'000.-- im steuerbaren Bereich) aufmerksam zu machen. Vorgehen aufzeigen
2	Den MWSt-pflichtigen Leistungserbringern mit Sitz im Ausland aufzeigen, welche separaten Umsatz- und Aufwandkonten geführt werden müssen, damit die MWSt-Abrechnungen erstellt werden können
3	Bei Einfuhren von Produkten müssen die korrekten Werte bei der EZV deklariert werden (mindert das Risiko von rückwirkenden Eintragungen ins Steuerregister und von Vorsteueraufrechnungen beim Leistungsempfänger) / nachkontrollieren
4	In Offerten / Verträgen sind die offerierten Beträge inkl. allfällige schweizerische MWSt aufzuführen. Eine nachträgliche Überwälzung der MWSt ist nicht zu akzeptieren
5	Abklären, ob beim Leistungserbringer mit Sitz im Ausland eine bewilligte Unterstellungserklärung vorliegt. Allenfalls die Auswirkungen aufzeigen

<b>Bezugsteuer bei nicht MWSt-pflichtigen Leistungsempfängern</b>	
1	Privatpersonen und nicht MWSt-pflichtige Unternehmen sind zu informieren, dass bei werkvertraglichen Lieferungen (ohne Materialeinfuhr) von mehr als Fr. 10'000.-- pro Steuerperiode die Bezugsteuer mit der ESTV abzurechnen ist (es besteht keine Auforderungspflicht der ESTV mehr). Der Steuerberater hat vermehrt auf die Steuererklärung der direkten Steuern zu achten (Abzug Liegenschaftsunterhalt).
2	Bis Ende 2017 besteht eine Informationspflicht, d.h. die nicht MWSt-pflichtigen Personen und Unternehmen müssen die Bezugsteuer nur melden, wenn sie von der ESTV aufgefordert werden

<b>Option</b>	
1	Die Option erfolgt durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung. Abklären, ob bisher von der Steuer ausgenommene Leistungen beim Leistungserbringer neu mittels Deklaration im Abrechnungsformular optiert werden sollen (z.B. bei nicht MWSt-pflichtigen Leistungsempfängern)?
2	Entsprechende Softwareanpassungen bei der Fakturierung vornehmen

<b>Abzug fiktiver Vorsteuern</b>	
1	Betriebsmittelerwerb von eng verbundenen Personen und Erwerb von beweglichen Gegenständen von nicht MWSt-pflichtigen Unternehmen führen ab 1.1.2018 zu steuerlichen Vorteilen (Abzug fiktiver Vorsteuern)
2	Steuerbefreite Lieferungen von Gegenständen ins Ausland ab 1.1.2018 ermöglichen beim Erwerb des Gegenstandes ohne Vorsteuerüberwälzung den Abzug fiktiver Vorsteuern
3	Allfällige Softwareanpassungen vornehmen

<b>Margenbesteuerung</b>	
1	Entsprechende Softwareanpassungen vornehmen (z.B. kein MWSt-Ausweis usw.)
2	Verkäufe von Sammlerstücken, die von der Steuer ausgenommen zugekauft wurden oder vor 1.1.1995 erworben wurden, werden ab 1.1.2018 steuerlich günstiger (nur Besteuerung der Marge).
3.	Beim Verkauf von Sammlerstücken, die bisher als Betriebsmittel verwendet wurden, kann die Margenbesteuerung nicht angewendet werden. Es ist die Regelbesteuerung (normale Abrechnung) anzuwenden

<b>Steuersubjekt Gemeinwesen</b>	
1	Abklären, ob Dienststellen von Gemeinwesen ab 1.1.2018 noch MWSt-pflichtig sind. Allenfalls Abmeldung per Ende 2017 vornehmen. Allfälliger Eigenverbrauch beachten

Die inskünftige Verwaltungspraxis der ESTV ist zu beachten. Allfällige abweichende Regelungen sind zu berücksichtigen.

## Checkliste 2

### Abklärungen der Auswirkungen 2017/18

		2017	2018
1	Leistungserbringer mit Sitz im Inland, die vorwiegend Umsätze im Ausland haben, oder Leistungserbringer mit Sitz im Ausland erzielen weniger als Fr. 100'000 steuerbaren Umsatz im Inland (weltweit Fr. 100'000)	<u>keine Steuerpflicht</u>	Steuerpflicht
2	Online-Händler mit Sitz im Ausland auf Einfuhren von Gegenständen mit geringfügigem Steuerbetrag (weniger als Fr. 5)	keine Steuerpflicht des Online-Händlers ( <u>keine Umsatzsteuer, keine Einfuhrsteuer</u> )	Steuerpflicht des Online-Händlers (Umsatzsteuer 8%)
3	Werkvertragliche Leistungen im Inland von Unternehmen mit Sitz im Ausland  <i>(wenn sich der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland bei Leistungen im Inland nicht ins Register der Steuerpflichtigen eintragen will, muss im Vertrag eine Klausel aufgenommen werden, dass nachträglich keine MWSt dem Leistungsempfänger überwältzt werden kann. Zudem muss überprüft werden, ob der korrekte Einfuhrwert mit der EZV abgerechnet wird)</i>	Steuerpflicht, wenn im Inland steuerbare Leistungen von Fr. 100'000 erzielt werden (ohne Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWStG)  Grundsätzlich <u>Vorsteuerabzug</u> , sofern der Leistungserbringer nicht Fr. 100'000 Umsatz im Inland erzielt	Steuerpflicht (weltweit Fr. 100'000 steuerbare Leistungen (ohne Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWStG für inländische Kunden)  Grundsätzlich kein Vorsteuerabzug beim Empfänger weil nicht Importeur
4	Bezug von Lieferungen mit Materialeinfuhr von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch einen inländischen Leistungsempfänger	Mithaftung EZV	Steuerpflicht Inland des Unternehmens mit Sitz im Ausland ( <u>keine Mithaftung EZV</u> )
5	Bezug von Lieferungen ohne Materialeinfuhr von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch einen im Inland nicht MWSt-pflichtigen Leistungsempfänger	<u>Keine eigenständige Meldung</u> der Bezugssteuer (Aufforderungspflicht der ESTV)	Meldung Bezugssteuer, sofern Leistungserbringer nicht MWSt-pflichtig und mehr als Fr. 10'000



		2017	2018
6	Bezug von Betriebsmitteln ohne Vorsteuerüberwälzung (z.B. vom Aktionär, von nicht MWSt-pflichtigen Unternehmen)	kein Vorsteuerabzug	<u>Abzug fiktiver Vorsteuern</u>
7	Händler verkauft bewegliche Gegenstände (ohne Vorsteuerüberwälzung beim Erwerb)  ➤ an Abnehmer mit Sitz im Ausland	Rückgängigmachung des fiktiven Vorsteuerabzugs	<u>Abzug fiktiver Vorsteuern</u>
8	Option bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen	MWSt-Hinweis zwingend (Aufteilung Gebäude und Boden)	<u>reine Deklaration genügt</u>  damit der MWSt-pflichtige Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug vornehmen kann, ist der MWSt-Hinweis notwendig  nachträgliche Bestätigung des MWSt-Hinweise sollte möglich sein (Art. 81 Abs. 3 MWStG) (jedoch nicht rückwirkend ins aMWStG)
9	Unternehmen verkauft Sammlerstücke wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dgl.  ➤ Softwareanpassung (inskünftig kein Abzug fiktiver Vorsteuern, kein MWSt-Hinweis auf Ausgangsrechnung (Hinweis: margenbesteuert))  ➤ Händler verkauft Sammlerstücke, die er von der Steuer ausgenommen erworben hat	effektiver oder fiktiver Vorsteuerabzug          Umsatzsteuer auf Verkaufspreis, jedoch kein fiktiver Vorsteuerabzug	Effektiver Vorsteuerabzug oder Margenbesteuerung          <u>in Ausgangsrechnung darf bei Anwendung der Margenbesteuerung kein MWSt-Hinweis</u> aufgeführt sein (Hinweis: „margenbesteuert“)  <u>Umsatzsteuer auf Marge (inkl. 108,0%)</u>

		2017	2018
	Unternehmen verkauft Sammlerstücke wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dgl. (Fortsetzung)	effektiver oder fiktiver Vorsteuerabzug	Effektiver Vorsteuerabzug oder Margenbesteuerung
	➤ Händler verkauft Sammlerstücke, die er ohne Vorsteuerbelastung erworben hat (nicht von der Steuer ausgenommen), mit Verlust	Umsatzsteuer geschuldet, jedoch auch fiktiver Vorsteuerabzug	- Umsatzsteuer („Minus“-Marge) (inkl. 108,0%)
	➤ Händler verkauft Sammlerstücke, die er vor 1995 erworben hat	Umsatzsteuer auf Verkaufspreis, jedoch kein fiktiver Vorsteuerabzug	<u>Umsatzsteuer auf Marge (inkl. 108,0%)</u>

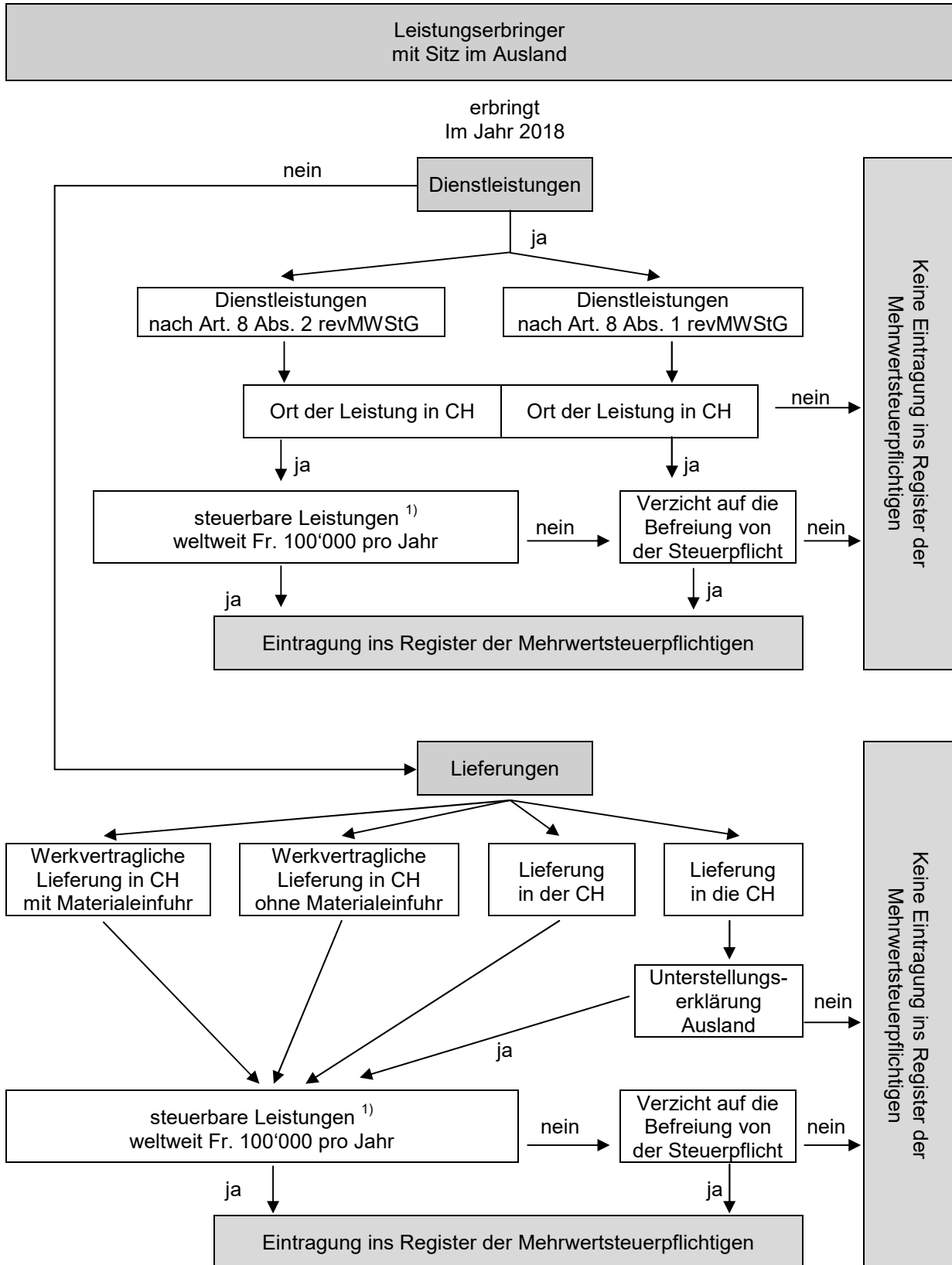
Die inskünftige Verwaltungspraxis der ESTV ist zu beachten. Allfällige abweichende Regelungen sind zu berücksichtigen.

## Aufstellung über die geänderten Artikel im revMWStG

	geändert	neu
Begriffe	Art. 3 Bst. g, h und i	
Samnaun und Valsot	Art. 4 Abs. 2 und 3	
Ort der Lieferung	Art. 7 Abs. 2	Art. 7 Abs. 3 Bst. a und b
Grundsatz Steuersubjekt	Art. 10 Abs. 1 und 2	Art. 10 Abs. 1 <sup>bis</sup> , 1 <sup>ter</sup> und 2 <sup>bis</sup>
Gemeinwesen	Art. 12 Abs. 3	
Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung von der Steuerpflicht	Art. 14 Abs. 1 und 2	
Mithaftung	Art. 15 Abs. 1 Bst. c und 4	
Von der Steuer ausgenommene Leistungen	Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8, 11, 14, 16, 17, 18, 25, 28	Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 <sup>bis</sup> , 30 und Abs. 6 und 7
Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b	
Von der Steuer befreite Leistungen	Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2, 3 und Abs. 7	Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 <sup>bis</sup>
Margenbesteuerung		Art. 24a
Steuersätze	Art. 25 Abs. 3	Art. 25 Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>
Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis	Art. 27 Abs. 2 Bst. b und 3	
Grundsatz Vorsteuerabzug	Art. 28 Abs. 3	
Abzug fiktiver Vorsteuer		Art. 28a
Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug	Art. 29 Abs. 4	Art. 29 Abs. 1 <sup>bis</sup>
Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen	Art. 37 Abs. 3	
Meldeverfahren	Art. 38 Abs. 1 Bst. a und b	
Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung	Art. 44 Abs. 2	
Bezugsteuerpflicht	Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c sowie Abs. 2 Bst. b	Art. 45 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 45a
Steuerpflicht Einfuhren	Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3	
Steuerobjekt Einfuhren	Art. 52 Abs. 2	
Steuerbefreite Einfuhren	Art. 53 Abs. 1 Bst. g	
Steuersätze Einfuhren	Art. 55 Abs. 2	
Ausnahmen von der Verzugszinspflicht	Art. 58 Bst. c und d	Art. 58 Bst. c <sup>bis</sup>

	geändert	neu
Datenbearbeitung	Art. 76 Abs. 1 und 2	
Informationssystem		Art. 76a
Datenbekanntgabe		Art. 76b
Aufbewahrung der Daten und Dokumente		Art. 76c
Ausführungsbestimmungen		Art. 76d
Entrichtung der Steuer	Art. 86 Abs. 7	
Vergütungen an die steuerpflichtige Person	Art. 88 Abs. 3	
Betreibung	Art. 89 Abs. 2, 4 und 5	
Steuererlass	Art. 92 Abs. 6	
Verfolgungsverjährung	Art. 105 Abs. 1 Bst. b - e	
Ausführungsbestimmungen Bundesrat		Art. 107 Abs. 1 Bst. c
Konsultativgremium	Art. 109 Abs. 1	
Übergangsbestimmungen / Änderung der Steuersätze	Art. 115 Abs. 1	
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30.9.2016		Art. 115a

Beurteilung Steuerpflicht eines Leistungserbringers mit Sitz im Ausland



<sup>1)</sup> inkl. steuerbefreite Leistungen (z.B. Exportleistungen), aber ohne von der Steuer ausgenommene Leistungen

## Inlandleistungen

Ein im Inland MWSt-pflichtiger Leistungserbringer mit Sitz im Ausland hat folgende Leistungen in seiner inländischen MWST-Abrechnung zu deklarieren:

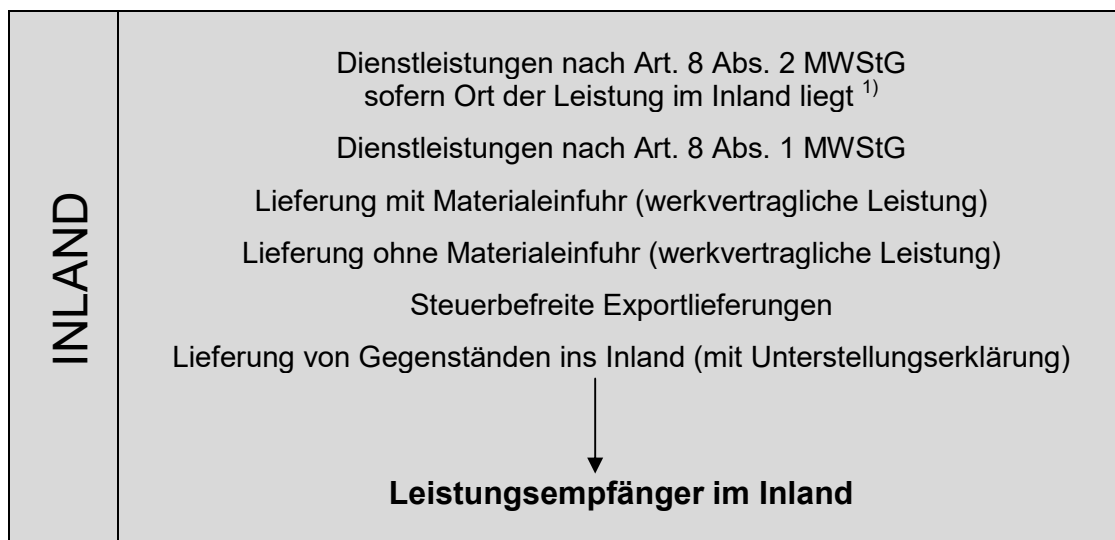
### Leistungserbringer mit Sitz im Ausland

zwei Steuersubjekte:  
Steuersubjekt Ausland  
Steuersubjekt Inland

Lieferung im Ausland

Lieferung von Gegenständen ins Inland (ohne Unterstellungserklärung)

Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 2 MWStG  
sofern Ort der Leistung im Ausland liegt

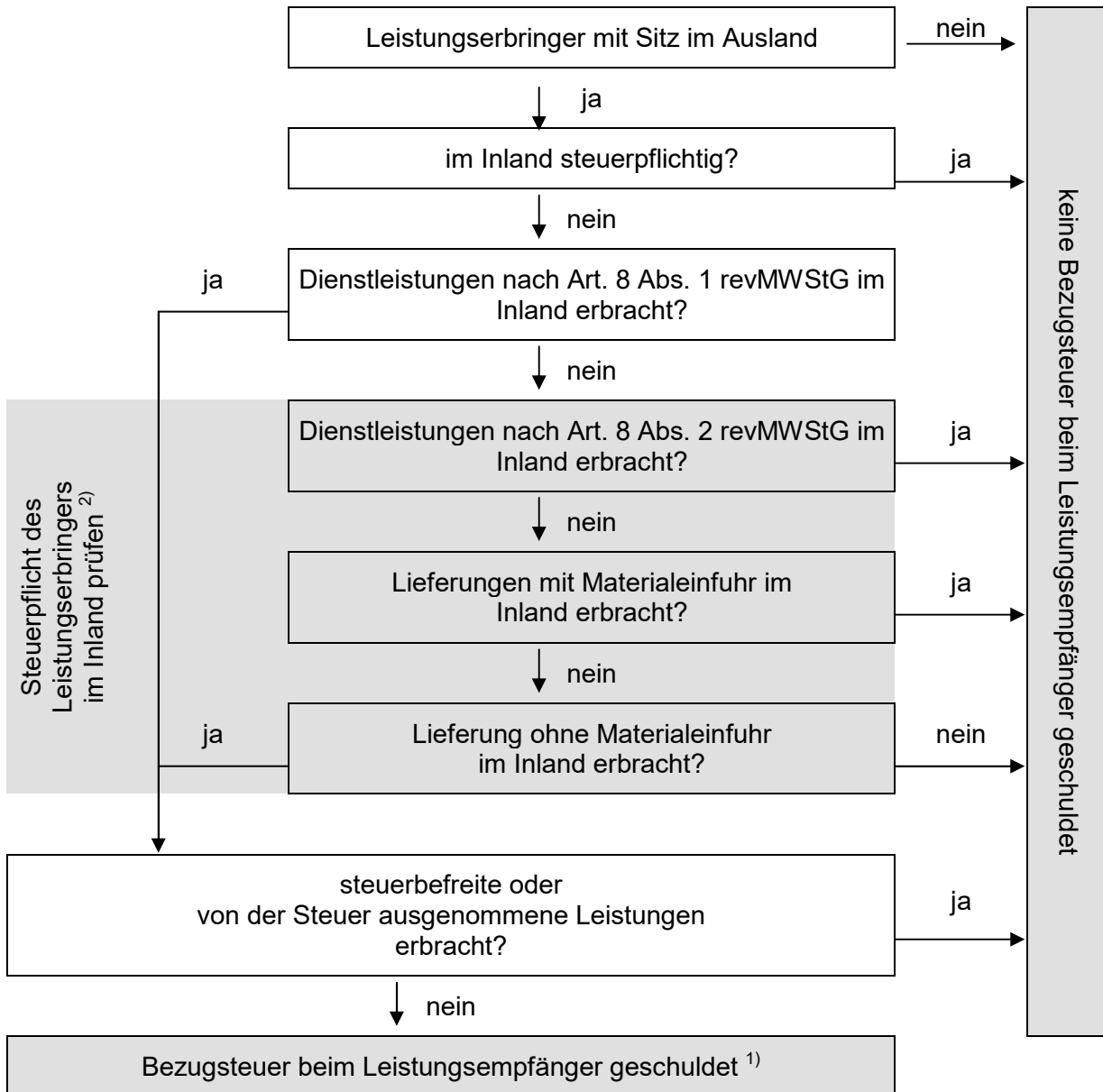


<sup>1)</sup> steuerbare und von der Steuer ausgenommene Leistungen

Der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland benötigt für die Eintragung im Steuerregister sowie für die Erstellung der MWSt-Abrechnungen einen Fiskalvertreter im Inland. Der Leistungserbringer hat für die Leistungen im Inland separate Buchhaltungskonten zu führen. Dasselbe auch für die Aufwendungen im Inland. Die separaten Konten vereinfachen die Ermittlung der Umsatz- und Vorsteuern.

Sofern beim MWSt-pflichtigen Leistungserbringer mit Sitz im Ausland die von der ESTV bewilligte Unterstellungserklärung Ausland vorliegt, muss bei Einfuhren von Gegenständen stets auf der Kundenrechnung ersichtlich sein, ob die Unterstellungserklärung Ausland angewendet wird (Art. 3 MWStV).

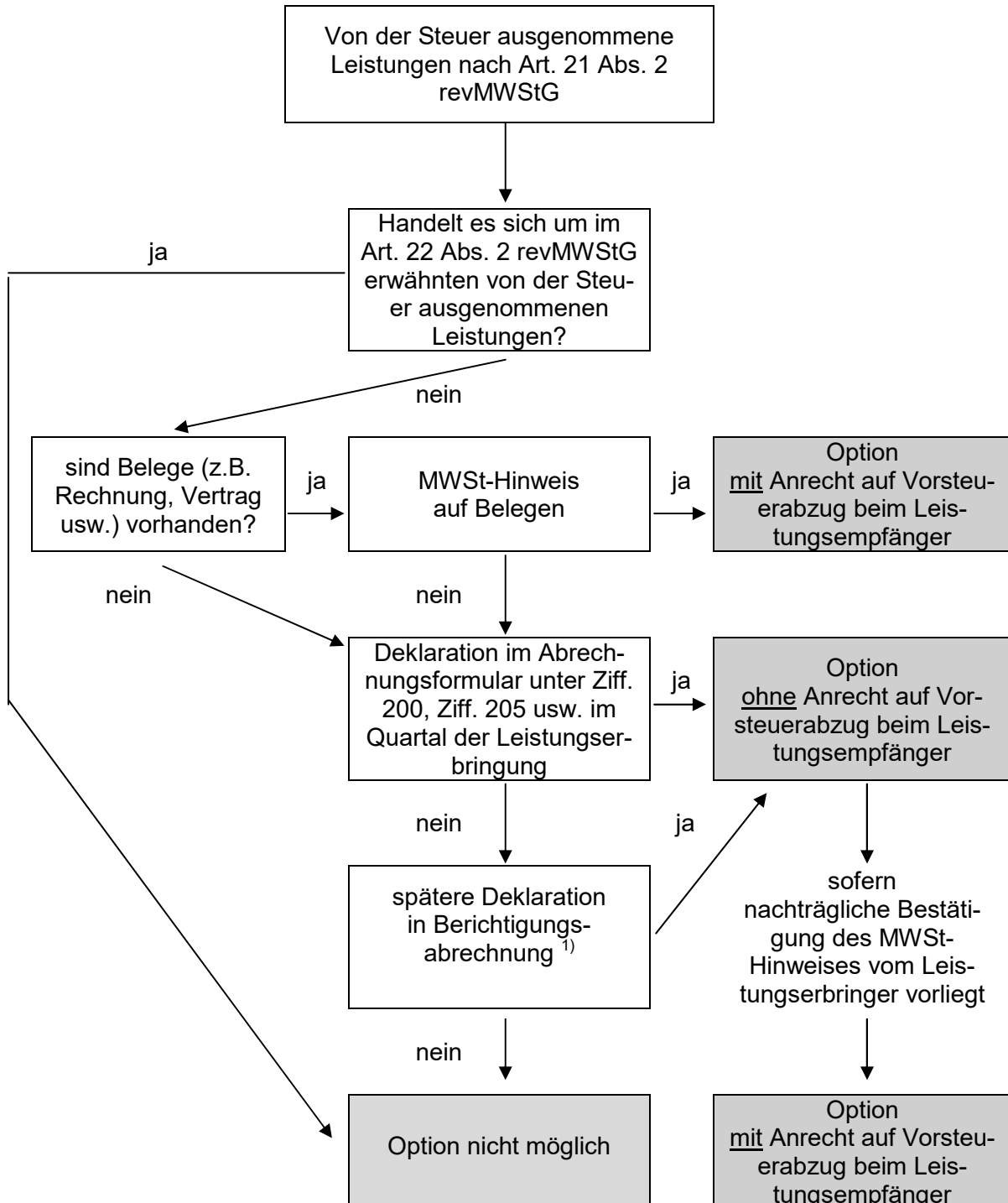
## Beurteilung Bezugsteuerpflicht



<sup>1)</sup> Gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. b revMWStG ist ein nicht MWSt-pflichtiger Empfänger bezugsteuerpflichtig, sofern er im Kalenderjahr für mehr als Fr. 10'000.-- Leistungen nach Art. 45 Abs. 1 revMWStG von einem nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragenen Leistungserbringer mit Sitz im Ausland bezieht. Bei Lieferungen im Inland ohne Materialeinfuhr besteht keine Aufforderungspflicht der zuständigen Behörde mehr.

<sup>2)</sup> Die Leistungserbringer mit Sitz im Ausland sind auf die inländische MWSt-Pflicht (evtl. rückwirkend) aufmerksam zu machen, weil ansonsten je nach Leistungsart Einfuhrprobleme bei der EZV oder Überwälzungsprobleme MWSt beim Leistungsempfänger entstehen können. Beim inländischen Leistungsempfänger kann ein allfällig vorgenommener Vorsteuerabzug verweigert werden, wenn dem Bund ein Steuerausfall entstanden ist.

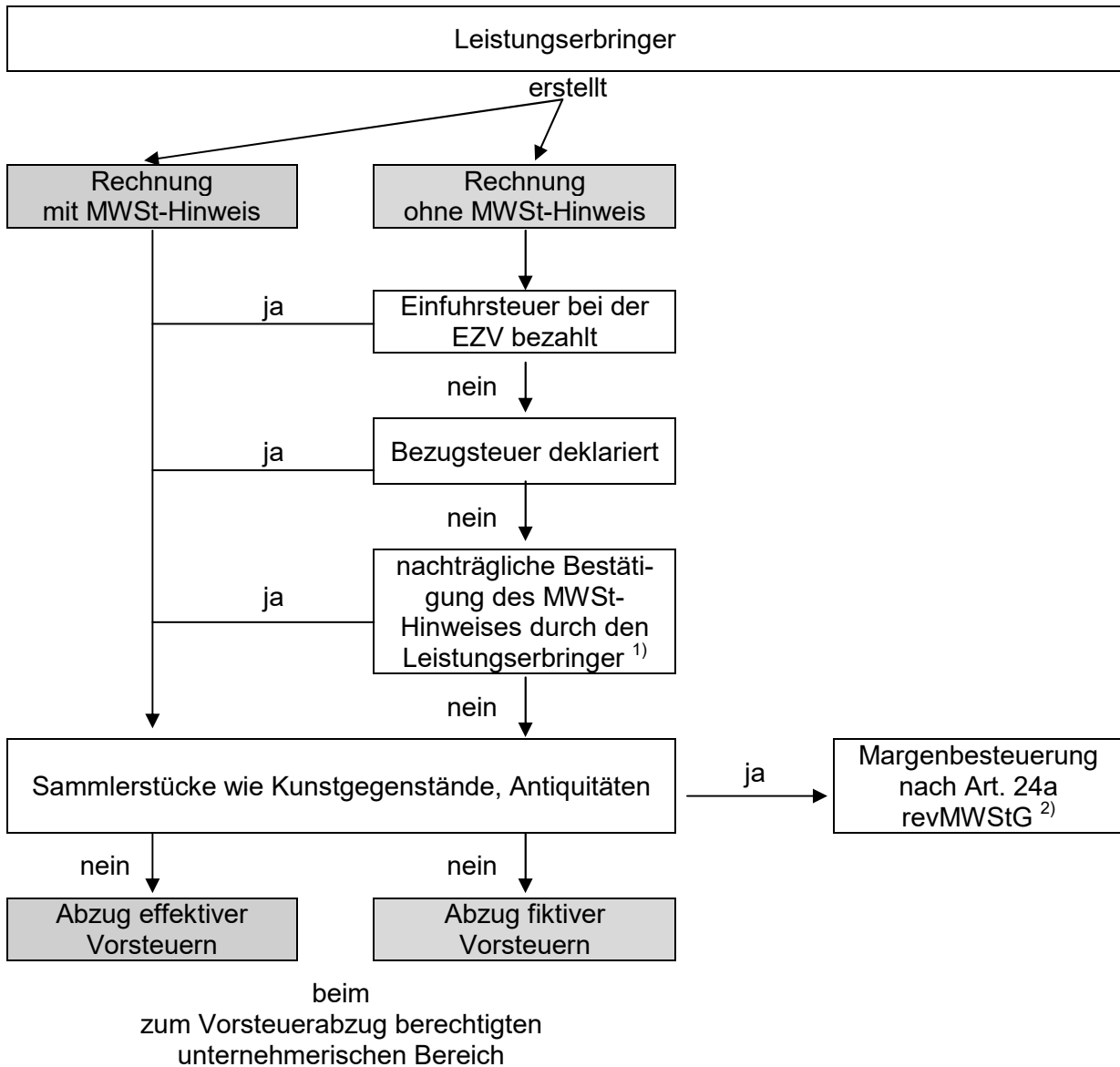
## Beurteilung Option



<sup>1)</sup> inskünftige Verwaltungspraxis ist zu beachten



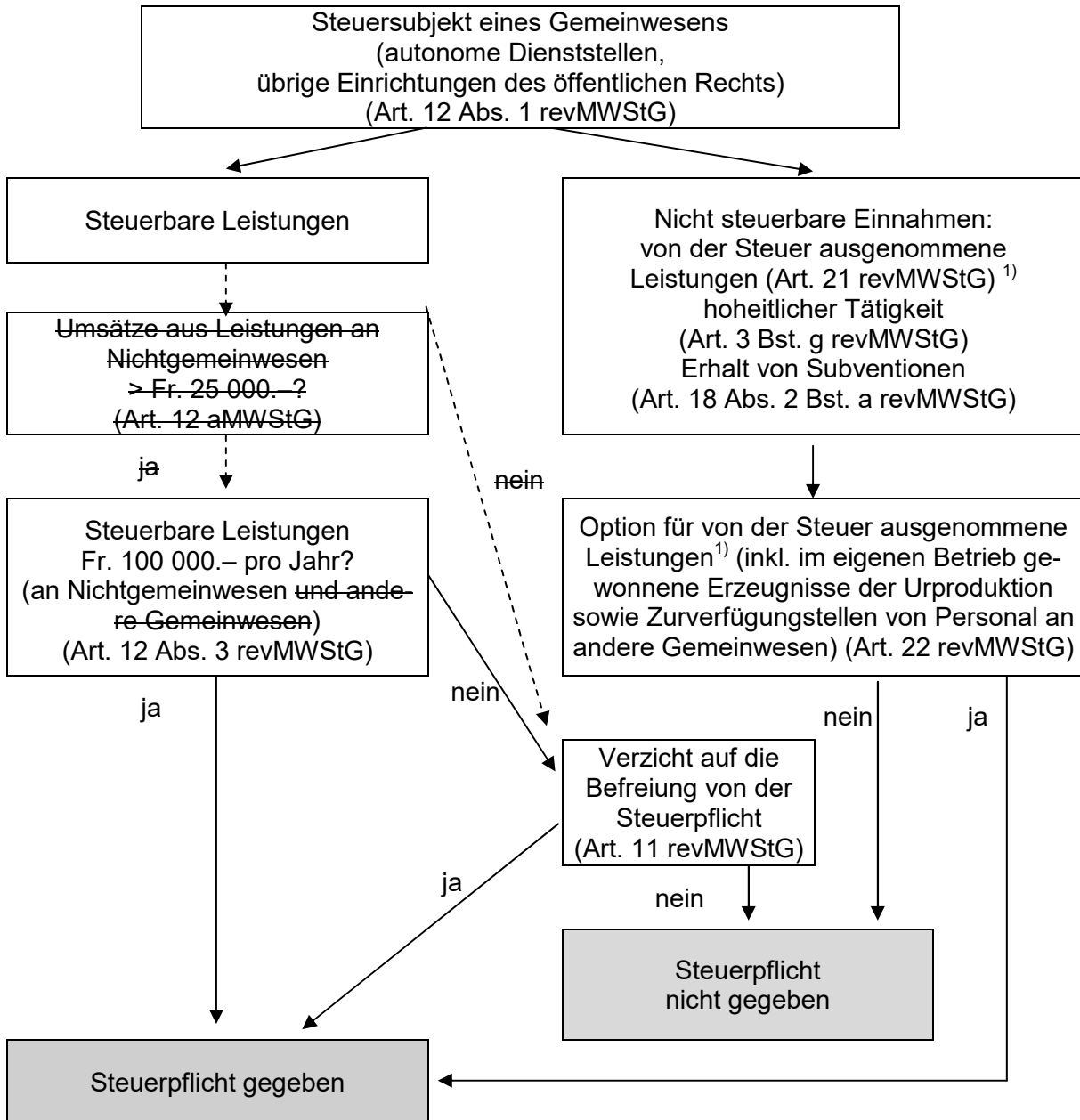
## Beurteilung Abzug fiktiver Vorsteuern



<sup>1)</sup> bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen nicht möglich, sofern im Abrechnungsformular nicht bereits als optierte Leistung deklariert (Ziff. 200, Ziff. 205 usw.)

<sup>2)</sup> anstelle der Margenbesteuerung kann auch die Regelbesteuerung (normale Abrechnung) angewendet werden, sofern Einkaufsbelege mit MWSt-Hinweis vorliegen

## Beurteilung Steuersubjekt Gemeinwesen



<sup>1)</sup> Von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWStG):

Leistungen:

- zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens,
- zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,
- zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten.

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28<sup>bis</sup> revMWStG).

Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Abs. 2 Ziff. 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch Nichtgemeinwesen daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder Nichtgemeinwesen gegründet hat (Art. 21 Abs. 6 revMWStG)

## Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Bei der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes werden ausländische Leistungserbringer für Leistungen im Inland steuerpflichtig, wenn sie weltweit steuerbare Leistungen von Fr. 100'000.-- erzielen. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungserbringer mit Sitz im Ausland auch weiterhin einen Fiskalvertreter benötigen. Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWStG werden die Steuerpflicht des Leistungserbringers mit Sitz im Ausland im Inland jedoch weiterhin nicht auslösen (Art. 10 revMWStG). Die Bezugsteuerpflicht bei Leistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWStG und bei Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen (ohne Materialeinfuhr) im Inland bleibt beim Leistungsempfänger weiterhin bestehen, wenn der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland sich nicht im Register der Steuerpflichtigen eingetragen hat. Die Behörde hat den nicht steuerpflichtigen Leistungsempfänger jedoch nicht mehr vorgängig zu informieren (Art. 45 revMWStG).

	Leistungen	bis 31.12.2014	2015	ab 1.1.2018 <sup>1)</sup>
Steuerpflichtiges Unternehmen mit Sitz im Ausland (die Befreiung der Steuerpflicht muss das Unternehmen nachweisen)	Dienstleistungen im Inland nach Art. 8 <u>Abs. 2</u> MWStG <sup>2)</sup>	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)	Fr. 100'000.-- <b>weltweit</b>
	Dienstleistungen im Inland nach Art. 8 <u>Abs. 1</u> MWStG	beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG <sup>3) 4) 5)</sup>	beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG <sup>3) 4) 5)</sup>	beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG <sup>3) 4) 5)</sup>
	Lieferungen im Inland <u>mit</u> Materialeinfuhr <sup>6)</sup>	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)	Fr. 100'000.-- <b>weltweit</b>
	Lieferungen im Inland <u>ohne</u> Materialeinfuhr	beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG <sup>3) 4) 5)</sup>  bei nicht steuerpflichtigen Empfängern: sofern durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)  <i>sofern Leistungserbringer nicht im MWSt- Register eingetra- gen ist</i>  beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG <sup>3) 4) 5)</sup>  bei nicht steuerpflichtigen Empfängern: sofern durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert	Fr. 100'000.-- <b>weltweit</b>  <i>sofern Leistungserbringer nicht im MWSt- Register eingetra- gen ist</i>  beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG <sup>3) 4) 5)</sup>  auf <b>unbeweglichen Gegenständen</b>

- 1) Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (voraussichtlich auf 1.1.2018)
- 2) sofern nicht von der Steuer ausgenommene Leistung nach Art. 21 Abs. 2 MWStG
- 3) Leistungen die nach Art. 21 MWStG von der Steuer ausgenommen oder nach Art. 23 MWStG von der Steuer befreit sind, unterliegen nicht der Bezugsteuer (Art. 109 Abs. 1 MWStV)
- 4) sofern der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland im Inland nicht im MWSt-Register eingetragen ist
- 5) bei nicht steuerpflichtigen Leistungsempfängern: mehr als Fr. 10'000.-- pro Jahr
- 6) unterliegt bei der EZV auch der Einfuhrsteuer (Art. 50 ff MWStG)

Der Art. 10 Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und Abs. 2, 2<sup>bis</sup> revMWStG (ab 1.1.2018) lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt, und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

<sup>1bis</sup> Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Art. 18 Abs. 2 nicht als Entgelt gelten, und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

<sup>1ter</sup> Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach Art. 29 Abs. 2 und 3 stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar.

<sup>2</sup> Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- a. innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 von der Steuer ausgenommen sind (*der ausländische Leistungserbringer muss nachweisen, dass er weltweit weniger als 100'000 Franken erzielt*),

b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

1. von der Steuer befreite Leistungen,
2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen erbringt,
3. Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas in Erdgasleitungen und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland

c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im In- und Ausland weniger als 150'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

<sup>2bis</sup> Der Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer

Der Art. 14 Abs. 1 revMWStG (ab 1.1.2018) lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt:

- a. für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland: mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit;
- b. für alle anderen Unternehmen: mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland.

Die inskünftige Verwaltungspraxis der ESTV ist zu beachten. Allfällige abweichende Regelungen sind zu berücksichtigen.

## **Lohn**

⇒ Neue Spielregeln Sozialversicherungsabkommen EFTA

## EFTA-Abkommen – Spielregeln geändert per 1.1.2016

Vertragsparteien	Vertrag	Inkrafttreten (W: Wirkung ab, wenn Differenz)	Merkblätter ( <a href="http://www.ahv-iv.ch">www.ahv-iv.ch</a> > Merkblätter & Formulare > International)	Versicherungszweige in der Schweiz	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Abkommenstexte)
EU-Staaten (ohne Kroatien)	FZA	01.06.2002	Die Schweiz verlassen und in einen EU-/EFTA-Mitgliedstaat ziehen	AHV/IV/EL/BV/UV/KV/FZ/ALV inkl. kantonale Gesetzgebungen	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_112_681.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_112_681.html</a>
EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen)	EFTA-Übk	01.06.2002	Die Schweiz verlassen und in einen EU-/EFTA-Mitgliedstaat ziehen	AHV/IV/EL/BV/UV/KV/FZ/ALV inkl. kantonale Gesetzgebungen	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_632_31.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_632_31.html</a>
Deutschland, Liechtenstein, Österreich	VIE Übk	01.11.1980		AHV/IV/UV/FZ/KV	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_136_2.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_136_2.html</a>
	VV	01.11.1980			<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_136_22.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_136_22.html</a>
	ZÜbk	12.12.1983 W: 01.07.1982			<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_136_21.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_136_21.html</a>
Liechtenstein	Abk	01.05.1990		AHV/IV/UV/FZ/KV	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_514_1.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_514_1.html</a>
	VV	01.05.1990			<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_514_12.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_514_12.html</a>
	ZAbk	01.11.1996		AHV/IV/FZ/KV	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_514_11.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_514_11.html</a>
	2. ZAbk	14.08.2002		BV	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_514_13.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_831_109_514_13.html</a>

		ab 31.12.2015 gültig	ab 1.1.2016 gültig	
In LI tätig als:	In CH wohnhaft und tätig als:	Unterstellung (soziale Sicherheit) in	Unterstellung (soziale Sicherheit) in	
USE	-	Liechtenstein	Liechtenstein	
USE	USE	Wohnstaat (für beides)	Wohnstaat (für beides, wenn $\geq 25\%$ im Wohnstaat, ansonsten beides in Liechtenstein)	1)
USE	SE	Liechtenstein (für USE) und Schweiz (für SE)	Liechtenstein (für beides)	2)
SE	-	Liechtenstein	Liechtenstein	
SE	USE	Schweiz (für USE) und Liechtenstein (für SE)	Schweiz (für beides)	2)
SE	SE	Wohnstaat (für beides)	Wohnstaat (für beides, wenn $\geq 25\%$ im Wohnstaat, ansonsten beides in Liechtenstein)	1)
SE	USE und SE	Wohnstaat (für beides)	Schweiz (für beides)	2)

Die von der EFTA per 1. Januar 2016 übernommenen Spielregeln der EU beinhalten:

- 1) Die Wesentlichkeitsklausel von 25% im Wohnsitzland;
- 2) Die Vernachlässigung allfällig marginaler unselbständiger Tätigkeiten bis 5%



## **Vorsorge – Rente – Kapital - BVG**

⇒ Entscheidungshilfen Sozialversicherungen nach Lebensphasen

## Entscheidungshilfe Sozialversicherungen nach Lebensphase

Ereignis	Thema	Fragestellung	Aktionen Arbeitnehmer	Aktionen Arbeitgeber
Phase der Erwerbstätigkeit	AHV / IV / EO	Abklären AHV-Beitragspflicht	AHV-Ausweis beim Arbeitgeber einverlangen.	Beitragspflichtige Mitarbeiter innert 30 Tagen anmelden; Abmeldung innert 10 Tagen nach Austritt nur notwendig, wenn Mitarbeitende Kinderzulagen beziehen.
		Lohn unter CHF 2'300.– pro Jahr (geringfügiger Lohn)	Mitarbeiter kann verlangen, dass auf geringfügigen Löhnen bis CHF 2'300.– pro Jahr AHV-Abzüge erfolgen.	Prüfen, ob geringfügiger Lohn vorliegt. Falls Mitarbeiter keine Abzüge verlangt, müssen keine AHV/IV/EO/ALV-Abzüge erfolgen. Vorsicht bei UVG: immer pflichtig für Berufsunfall (BU).
		AHV-pflichtigen Lohn bestimmen	Prüfen der Lohnabrechnung (Abzüge korrekt?)	Ermitteln des AHV-pflichtigen Lohnes
		Weiterbeschäftigung während RS?	In Absprache mit dem Arbeitgeber	Lohnfortzahlung während RS prüfen
		Leistungen von der EO einfordern	Weiterleiten der EO-Meldekarten an den Arbeitgeber. Prüfen, ob Krankenkasse sistiert werden kann (mehr als 60 Tage Dienst).	EO-Leistungen einverlangen und korrekt in der Lohnbuchhaltung verarbeiten.
		Nichterwerbstätig infolge länger dauernder Absenz	Sofern nicht über Ehepartner resp. eingetragene Partnerschaft mitversichert, Anmeldung als AHV-nichterwerbstätige Person bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde vornehmen.	Grundsätzlich keine Aktion notwendig. Im Sinne einer Dienstleistung können Mitarbeiter bei länger dauernder krankheits- / unfallbedingter Abwesenheit auf mögliche persönliche Beitragspflicht als Nichterwerbstätige bei der AHV hingewiesen wird.
	Unfall und Krankheit	Gesetzliche Unfallversicherung (UVG)	Ausschluss Unfallzusatz in Grundversicherung der Krankenkasse beantragen, wenn über 8 Stunden pro Woche Arbeit geleistet wird.	Falls noch keine UVG-Versicherung vorhanden ist, muss diese abgeschlossen werden.
		Abschluss UVG-Versicherung bei der Suva oder bei Privatversicherer?	Keine Aktion notwendig	Wenn Betrieb Tätigkeiten gemäss Artikel 66 UVG ausführt, muss UVG bei der Suva abgeschlossen werden.
		Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit	Prüfen des Arbeitsvertrages	Klare Regelung im Arbeitsvertrag
		Krankentaggeldversicherung	Lohnfortzahlung bei Krankheit kann sehr wichtig sein. Im Rahmen der Anstellung Arbeitgeber fragen, ob eine Krankentaggeldversicherung besteht.	Falls eine Krankentaggeldversicherung besteht, prüfen, ob Mitarbeiter angemeldet werden muss. In der Regel reicht die Deklaration am Jahresende.

Ereignis	Thema	Fragestellung	Aktionen Arbeitnehmer	Aktionen Arbeitgeber
Phase der Erwerbstätigkeit	Pensionskasse BVG	Abklären BVG-Beitragspflicht	Allenfalls Anschluss mit Arbeitgeber besprechen, wenn mehrere nicht versicherungspflichtige Anstellungsverhältnisse bestehen.	Arbeitnehmer ist versichert ab dem 1. Januar nach dem 17.ten Geburtstag, wenn der Lohn die Eintrittsschwelle (Jahr 2016: CHF 21'150.-) übersteigt.
		Anmeldung beim BVG-Versicherer	Allenfalls Anschluss mit Arbeitgeber besprechen, wenn mehrere nicht versicherungspflichtige Anstellungsverhältnisse bestehen.	Mitarbeiter bei der entsprechenden Pensionskasse anmelden. Falls noch keine Pensionskasse vorhanden ist, muss diese abgeschlossen werden. Bei fehlendem Anschluss erfolgt Zwangsanschluss bei der Stiftung Auffangeinrichtung.
		Freiwillige Einkäufe	Einkaufspotential prüfen. Siehe dazu Angaben auf dem persönlichen Vorsorgeausweis.	Freiwillig: Mitarbeiter auf Möglichkeiten allfälliger BVG-Einkäufe hinweisen.
	Säule 3a	Freiwillige Altersvorsorge (Säule 3a)	Steuerbegünstigtes Sparen mit Säule 3a überprüfen	Keine Aktion notwendig. Freiwillige Information über Möglichkeiten der Säule 3a an quellensteuerpflichtige Mitarbeiter machen und auf Tarifkorrektur bei der Quellensteuer hinweisen.
	Lohn	Lohnabrechnung	Prüfen der Lohnabrechnung (Abzüge korrekt?)	Erstellen und Prüfen der Lohnabrechnung
		Lohnausweis	Lohnausweis archivieren und aufbewahren	Erstellen des Lohnausweises
Erwerbsunterbruch durch Weltreise / Unbezahlter Urlaub	AHV / IV / EO	Entsteht eine Beitragslücke?	Falls keine Weiterbeschäftigung und Lohn, prüfen ob Beitragslücke entsteht. Anmelden bei der Ausgleichskasse als Nichterwerbstätiger.	Falls keine Lohnzahlungen während der Absenz erfolgen, ist der Mitarbeiter auf mögliche Beitragslücken hinzuweisen.
	Unfall und Krankheit	Weiterversicherung möglich?	Wenn unbezahlter Urlaub über 30 Tage dauert, kann die Unfall-Abredeversicherung für 180 Tage beim Unfallversicherer des Arbeitgebers abgeschlossen werden. Die Weiterführung des Krankentaggeldes ist beim Arbeitgeber abzuklären.	Informieren des Mitarbeiters über die Unfall-Abredeversicherung. Wenn Arbeitsverhältnis nicht gekündigt wird, prüfen ob und für welche Dauer eine Weiterversicherung in der Krankentaggeldversicherung möglich ist.
	Pensionskasse BVG	Weiterversicherung über Arbeitgeber-Pensionskasse	Beim Arbeitgeber abklären, ob, in welcher Form (Spar und Risiko) und wie lange die Pensionskasse weitergeführt werden kann. Falls keine oder nur zu geringe Dauer der Weiterführung, kann bei der Stiftung Auffangeinrichtung das BVG weitergeführt werden.	Bei der bestehenden Pensionskasse abklären, wie die Vorsorge weitergeführt werden kann. Hängt vom Pensionskassenreglement ab.

Quelle: BDO Newsletter April 2016



## Steuern

- ⇒ Mitteilung-002-D-2016-d vom 15.07.2016 / Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 01.01.2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug
- ⇒ Überarbeitung Privatanteile MWST Info 08 der Fiskal Schulung  
(freundlicherweise von der FISKAL Schulung, Benno Frei, zur Verfügung gestellt)



**Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016**

## **Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug**

**Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmer bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg nur noch maximal 3'000 Franken pro Jahr in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis: Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen.**

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Die Verfassungsbestimmung wurde im Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur konkretisiert. Dieses sieht eine **Beschränkung des Fahrkostenabzugs** für unselbständig Erwerbstätige auf maximal 3'000 Franken pro Jahr vor. Die Referendumsfrist ist am 25. September 2014 unbenutzt abgelaufen. Damit traten die Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 2016 in Kraft.

Unselbständig Erwerbstätige können bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg neu **maximal 3'000 Franken** pro Jahr steuerlich in Abzug bringen. Bei unselbständig Erwerbstätigen mit Geschäftsfahrzeug ist für die private Nutzung (ohne Arbeitsweg) wie bisher ein Privatanteil von 0,8 Prozent des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat, entsprechend 9,6 Prozent pro Jahr, zu deklarieren (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Randziffern 21–25).

Verfügt der Arbeitnehmer über ein **Geschäftsfahrzeug** und arbeitet ganz oder teilweise im **Aussendienst** (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Erwerbstätigkeit auf Baustellen oder für auswärtige Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Randziffer 70). Die Angabe des Anteils Aussendienst erleichtert dem Mitarbeitenden die Deklaration des Arbeitswegs in seiner Steuererklärung, da nur die Tage zu deklarieren sind, an welchen er vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte fährt. Dabei ist der Naturalwert dieser Fahrten in der Steuererklärung als übriges Einkommen zu deklarieren. Vom aufgerechneten Betrag können die effektiven Arbeitswegkosten bis maximal 3'000 Franken jährlich in Abzug gebracht werden. **Mitfahrer** in Geschäftsfahrzeugen sind von diesen Regelungen **nicht betroffen**.

**Poolfahrzeuge** sind in der Regel am üblichen Arbeitsort stationiert und können für Kundenbesuche von allen Mitarbeitenden benutzt werden. Benützer von Poolfahrzeugen haben keinen Privatanteil für die Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs zu versteuern, sofern sie die Fahrzeuge nur geschäftlich nutzen. Stehen die Poolfahrzeuge auch privat zur Verfügung, so ist ein Fahrtenbuch zu führen und sind dem Mitarbeitenden die privaten Fahrten zum Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer in Rechnung zu stellen.

Als **Aussendienst gelten** diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt. Fährt der Angestellte mit seinem Geschäftsfahrzeug zunächst an die übliche Arbeitsstätte und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort, gilt der Tag als **halber Aussendiensttag**. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer morgens vom Wohnort direkt zum Kunden fährt und am Abend nach dem Kundenbesuch noch an seinen üblichen, permanenten Arbeitsort fährt, bevor er an seinen

Wohnort zurückkehrt. **Regelmässige Home-Office Tätigkeit** ist ebenfalls als Aussendiensttag zu bescheinigen, da an diesen Tagen kein Arbeitsweg zurückgelegt wird. Längere Erwerbsunterbrüche wie Mutterschaft oder Rekrutenschule sind wie bisher mit genauer Dauer in Ziffer 15 des Lohnausweises anzugeben.

Bei der **Berechnung des Anteils Aussendienst** werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen angegeben. Bei der Festlegung des Totals an Arbeitstagen sind Ferien, einzelne Krankheitstage usw. bereits berücksichtigt. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades.

Falls die jährliche, genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, **können die Aussendiensttage pauschal angegeben werden**. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Funktions-/Berufsgruppenliste für den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst erarbeitet (vgl. Beilage). Bei der Deklaration im Lohnausweis ist der Vermerk anzubringen: „**Anteil Aussendienst XX % effektiv**“ bzw. „**Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste**“. Dem Arbeitnehmer steht in diesem Fall die Möglichkeit offen, im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer gemäss Artikel 137 Absatz 1 DBG den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen.

**Zuständig für rechtsverbindliche Auskünfte** und die Veranlagung der direkten Bundessteuer sind die **kantonalen** Veranlagungsbehörden.

Beilage:

- Liste Pauschalansätze für Deklaration Anteil Aussendienst



## Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016

### Pauschalansätze für Deklaration Anteil Aussendienst in Ziffer 15 des Lohnausweises

*Grundsätzlich ist der prozentuale Anteil Aussendienst von Arbeitnehmenden, welche über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, effektiv auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Wenn die jährliche, genaue Ermittlung des Anteils Aussendienst zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, kann der Aussendienst auch anhand nachfolgender Pauschalen deklariert werden. Im Lohnausweis ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Vermerk anzubringen: „Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste“.*

<b>Funktionen bzw. Berufsgruppen</b>	<b>Anteil Aussendienst in Prozenten</b>
<b>Baugewerbe inkl. Bergbau:</b> Funktionen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Direktoren, Geschäftsleitung</li><li>– Ingenieur, Meister (HFP), Architekt, Projektleiter, Baupolier, Bauleiter, Chefmonteure</li><li>– Alle Fachangestellte (EFZ), z.B. Maurer, Strassenbauer, Gärtner, Schreiner, Zimmermann, Zeichner, Fassadentechniker, Dachdecker, Glaser usw. sowie sämtliche Monteure und Servicetechniker der gesamten Baubranche, sowie Angelernter Baugewerbe</li></ul>	5 70 100
<b>Dienstleistungsgewerbe:</b> Funktionen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Direktoren, Geschäftsleitung</li><li>– Abteilungsleiter, Spartenleiter, Manager (mit Führungsfunktionen)</li><li>– Allg. Leitender Angestellter sowie mittleres und unteres Kader mit Aussendienstfunktionen (Unternehmensberatung, Management Consulting, Treuhand, Wirtschaftsprüfung)</li><li>– Sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglicher Aussendiensttätigkeit (Versicherung, Organisationsmanagement, Coaching, Sicherheit)</li></ul>	5 15 25 90
<b>IT – Telekommunikation und Logistikgewerbe:</b> Funktionen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Direktoren, Geschäftsleitung</li><li>– Abteilungsleiter, Teamleiter mit Aussendienstfunktionen</li><li>– Projektleiter, IT- Spezialisten, Servicetechniker, Wirtschaftsinformatiker mit Aussendienstfunktionen</li></ul>	5 15 90



<p><b>Handelsgewerbe aller Art (inkl. Maschinen, Pharma und Rohstoff):</b></p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Direktoren, Geschäftsleitung, Marketingleiter</li> <li>– Filialleiter, Abteilungsleiter, Verkaufsleiter (Einkauf und Vertrieb)</li> <li>– Sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglichen Aussendienstfunktionen (Verkaufsberater, Handelsreisende, Sales Manager, Servicetechniker, usw.)</li> </ul>	<p>5</p> <p>25</p> <p>100</p>
<p><b>Auto-, Verkehrs- und Transport- (Speditions-)gewerbe:</b></p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Direktoren, Geschäftsleitung</li> <li>– Filialleiter, Marketingleiter, Verkaufsleiter, Disponent, Manager in Spedition mit Führungsfunktionen, Abteilungsleiter, Teamleiter, sowie allg. unteres und mittleres Kader</li> <li>– Autofahrlehrer</li> </ul>	<p>5</p> <p>10</p> <p>90</p>
<p><b>Immobilien-, Grundstück- und Wohnungsgewerbe:</b></p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Direktoren, Geschäftsleitung,</li> <li>– Abteilungsleiter, Teamleiter, sowie allg. unteres und mittleres Kader mit Führungs- und Aussendienstfunktionen</li> <li>– Verkaufsberater, Makler, Immobilienbewirtschafter, Schätzer, Verwalter</li> </ul>	<p>5</p> <p>10</p> <p>40</p>
<p><i>Dem Arbeitnehmer steht die Möglichkeit offen, im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer gemäss Art. 137 Abs. 1 DBG den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen. Dem Arbeitgeber steht es offen, ausnahmsweise mit der Steuerverwaltung des Sitzkantons für Mitarbeiterkategorien einen separaten Vorabbescheid in Bezug auf den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst abzuschliessen, wenn sich für einzelne Funktionen bzw. Berufsgruppen keine Angaben auf dieser Liste finden oder die vorgeschlagenen Prozentsätze in besonderen Fällen als nicht zutreffend erachtet werden. In diesem Fall ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Vermerk anzubringen: „Anteil Aussendienst XX % pauschal gemäss Vorabbescheid mit kantonaler Steuerverwaltung YY“.</i></p>	

## 1. Neuerungen bei der überarbeiteten MI 08 „Privatanteile“

### 1.1. Überblick „Praxispräzisierung Privatanteil Fahrzeug“

Die MI 08 Privatanteile wurde überarbeitet. Gemäss Hinweis im 2. Entwurf vom 12.1.2016 (Vorbemerkungen Seite 2) handelt es sich beim Thema Privatanteil Fahrzeug um Praxispräzisierungen (nicht Praxisänderungen), d.h. es muss davon ausgegangen werden, dass die nachfolgend erwähnte Verwaltungspraxis rückwirkend gilt (interne gängige Praxis der ESTV).

Leider ist bei der MI 08 (definitive Version) kein Hinweis aufgeführt, ob es sich um Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen handelt.

Ereignisse:	Hinweise:	MI 08, Ziffer:
Erwerb Fahrzeug  Leasing	Geschäftliche Verwendung (unternehmerisch) hängt vom Einsatzzweck bzw. Funktionalität ab und nicht vom Kaufpreis  Arbeitsweg gilt als unternehmerisch  Vorsteuerabzug auf Investitionen und Aufwendungen möglich, sofern im steuerbaren unternehmerischen Bereich verwendet und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind	3.4.3.2.3 3.4.1
Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung	Umsatzsteuervorgang (Normalsatz) unabhängig davon, ob beim Kauf ein Vorsteuerabzug möglich war oder nicht	3.4.3.3.1
Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (Arbeitsweg ist unternehmerisch - nicht privat)  (ESTV nimmt an, dass ein Mitarbeiter i.d.R. nur ein Geschäftsfahrzeug für seine berufliche Ausübung benötigt und somit die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur für dieses Fahrzeug angewendet werden kann, ansonsten Nachweis notwendig (mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen))	Umsatzsteuervorgang (Normalsatz):  <u>Pauschale<sup>1)</sup></u> : 0,8% des Kaufpreises exkl. MWSt pro Monat (Kaufpreis = voller Ankaufswert ohne Abzug finanzieller Kostenbeteiligung Mitarbeiter / Leasingfahrzeug: im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis (auch bei Übernahme oder Nachleasing durch den bisherigen Leasingnehmer) / Mietfahrzeug: Marktwert zu Beginn des Mietverhältnisses (z.B. Eurotaxtarif))  <u>Effektiv</u> : Fahrtenkontrolle, aktueller Referenzansatz Fr. 0.70 pro Kilometer / ist auch anzuwenden, wenn das Geschäftsfahrzeug nicht überwiegend geschäftlich verwendet wird  Steuerbefreit, wenn der Mitarbeiter mit Wohnsitz im Ausland das Geschäftsfahrzeug überwiegend im Ausland privat nutzt (Arbeitsweg ist unternehmerisch - nicht privat), Nachweis (z.B. Fahrtenkontrolle bzw. Bordbuch) notwendig	3.4.3.2.1 3.4.3.2.2 3.4.3.2.3 3.4.3.2.6 3.4.3.3.1 3.4.3.3.2 3.4.3.3.3 3.4.3.3.4

Ereignisse:	Hinweise:	MI 08, Ziffer:
(bei zwei oder mehr Fahrzeugen pro Mitarbeiter oder bei Veteranenfahrzeugen muss der Nachweis, dass diese Fahrzeuge für die geschäftliche Ausübung notwendig sind, nachgewiesen werden (mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen), ansonsten Annahme der ESTV: Mietobjekt für Privatzwecke)	Umsatzsteuervorgang (Normalsatz): Kalkulatorisch ermitteltes Mietentgelt (Vollkostenrechnung) abzgl. allfälliger Anteil der Nutzung für berufliche Zwecke (Nachweis mittels geeigneter Mittel (z.B. Bordbuch) notwendig)  Vorsteuerabzug nach Art. 28 MWStG möglich	
Privatanteil Fahrzeug, wenn Unternehmen die Betriebskosten des Fahrzeuges eines Mitarbeiters übernimmt	Vorsteuerabzug auf vorsteuerbelasteten Betriebskosten möglich  Privatanteil pauschale Berechnung Fr. 1'800.-- (inkl. MWSt) pro Jahr <sup>1)</sup>	3.4.3.3.5
Zusätzlicher Kostenbeitrag (z.B. erhöhten Versicherungsschutz) von Mitarbeitern (zusätzlich zum pauschal abgerechneten Privatanteil)	Umsatzsteuervorgang (Normalsatz): die Nebenleistung zur privaten Fahrzeugnutzung teilt das steuerliche Schicksal des pauschal abgerechneten Privatanteils	3.4.3.3.6
Verkauf Fahrzeug	Umsatzsteuervorgang (Normalsatz)	
Rückerstattung anteilmässig an Mitarbeiter für seinerzeitige Kostenbeteiligung	Entgeltsminderung Umsatzsteuervorgang (Teilrückgängigmachung der finanziellen Kostenbeteiligung)	3.4.3.3.1

<sup>1)</sup> kann grundsätzlich angewendet werden, wenn es sich um einen Lohnausweisempfänger handelt und das Fahrzeug überwiegend (d.h. mehr als 50%) geschäftlich verwendet wird.

In Abweichung zu den vorgenannten Angaben ist bei der **Einzelunternehmung** Folgendes zu beachten:

Ereignisse:	Hinweise:	MI 08, Ziffer:
Erwerb Fahrzeug  Leasing	Geschäftliche Verwendung (unternehmerisch) hängt vom Einsatzzweck bzw. Funktionalität ab und nicht vom Kaufpreis  Arbeitsweg gilt als unternehmerisch  Vorsteuerabzug auf Investitionen und Aufwendungen möglich, sofern im steuerbaren unternehmerischen Bereich verwendet und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Jedoch kein Vorsteuerabzug auf Aufwendungen für Fahrzeugtuning	3.4.3.2.3 4.5

Ereignisse:	Hinweise:	MI 08, Ziffer:
<p>Private Nutzung Einzelfirmeninhaber sowie ihm nahe stehende Personen, die nicht im Betrieb mitarbeiten</p> <p>(ESTV nimmt an, dass der Inhaber i.d.R. nur einen Personenwagen unternehmerisch nutzt und somit die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur für dieses Fahrzeug angewendet werden kann, ansonsten Nachweis notwendig (mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen))</p> <p>(bei zwei oder mehr Personenfahrzeugen oder bei Veteranenfahrzeugen für den Inhaber oder ihm nahe stehende Personen (im Betrieb nicht mitarbeitend))</p>	<p>Sofern <u>überwiegend unternehmerisch</u> genutzt: Vorsteuerabzugskorrektur (Eigenverbrauch) Pauschale: 0,8% des Kaufpreises exkl. MWSt pro Monat (Kaufpreis = voller Ankaufswert / Leasingfahrzeug: im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis (auch bei Übernahme oder Nachleasing durch den bisherigen Leasingnehmer) / Mietfahrzeug: Marktwert zu Beginn des Mietverhältnisses (z.B. Eurotaxtarif))</p> <p>Sofern <u>überwiegend privat</u> genutzt (d.h. zu mehr als 50% der Gesamtnutzung): Vorsteuer auf Erwerb und Unterhalt ist prozentual um die Höhe der privaten Nutzung zu korrigieren (Vorsteuerabzugskorrektur / gemischte Verwendung)</p> <p>Investitionen und Aufwendungen sind grundsätzlich nur bei einem Fahrzeug unternehmerisch begründet und vorsteuerabzugsberechtigt (nicht bei weiteren Personenfahrzeugen für den Inhaber oder ihm nahe stehende Personen (im Betrieb nicht mitarbeitend)) / ansonsten Nachweis notwendig (mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen)</p>	<p>3.4.3.2 4.5</p>
<p>Verkauf Fahrzeug</p>	<p>Umsatzsteuervorgang (Normalsatz)</p>	

LohnausweisempfängerIn sind auch im Betrieb mitarbeitende Ehepartner von Inhaber einer Einzelunternehmung mit oder ohne Lohnausweis (MI 08 Privatanteile, Ziff. 1 Bst. a, Ziff. 9.4, Fall 2)

## 1.2. Privatanteil Fahrzeug, wenn das Fahrzeug nicht überwiegend geschäftlich verwendet wird

Beim Privatanteil Fahrzeug muss unterschieden werden, zwischen Einzelfirmeninhaber/in und übrige Gesellschafter (Aktionär/in, Anteilsinhaber/in, Gesellschafter/in einer Personengesellschaft) sowie Personal.

### Gesellschafter / Personal

Die pauschale Ermittlung des Privatanteils (0,8% pro Monat) ist nur dann zulässig, sofern die geschäftliche Verwendung des Fahrzeuges überwiegend, d.h. mehr als 50% ist. Andernfalls muss die Berechnung der privaten Nutzung nach der effektiven Methode erfolgen (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.1).

Es empfiehlt sich für die effektive Ermittlung der Fahrzeugnutzung das Führen eines Bordbuches (Fahrtenkontrolle). Ergibt sich aus der effektiven Ermittlung ein sachgerechtes Resultat, so sind die ermittelten privat gefahrenen Kilometer mit dem momentan aktuellen Referenzansatz von Fr. 0.70 pro Kilometer zu multiplizieren (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.1).

Berechnungsbeispiel (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.2):

*Gefahrene Kilometer für die private Nutzung im Jahr 20xx: 5'500*

*Kilometeransatz: Fr. 0.70*

*Total im Lohnausweis auszuweisender Betrag: (5'500 x Fr. 0.70) Fr. 3'850*

*Dieser Betrag ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der geschuldeten MWSt zum Normalsatz und versteht sich inklusive MWSt.*

Es ist davon auszugehen, dass beim Kauf des Fahrzeuges, Treibstoff, Unterhalts- und Reparaturkosten der Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, sofern das Unternehmen unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungen erbringt.

### Einzelfirmeninhaber / in

Werden die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen, so sind die effektiv angefallenen, vorsteuerbelasteten Kosten proportional nach der Verwendung aufzuteilen. Der auf den privaten Anteil entfallende vorgenommene Vorsteuerabzug ist zu korrigieren (Eigenverbrauch). Wird das Fahrzeug überwiegend privat bzw. nicht unternehmerisch verwendet (d.h. zu mehr als 50% der Gesamtnutzung des Fahrzeuges), so ist die Vorsteuer auf Erwerb und Unterhalt des Fahrzeuges prozentual um die Höhe der privaten Nutzung zu korrigieren (Vorsteuerabzugskorrektur nach Art. 30 Abs. 1 MWStG / gemischte Verwendung). Die pauschale Ermittlung kann in diesem Fall nicht angewendet werden (MI 08, Ziff. 4.5).

Es ist davon auszugehen, dass auch die Mitarbeiter mit Teilzeitanstellung (z.B. Gesellschafter besitzt zwei Unternehmen mit je einem Geschäftsfahrzeug, die Ehepartnerin des Gesellschafters mit Teilzeitanstellung besitzt ein Geschäftsfahrzeug usw.) ebenfalls die pauschale Ermittlung des Privatanteils nicht anwenden können. Es empfiehlt sich das Führen eines Bordbuches (Fahrtenkontrolle).

Wenn bei der Teilzeitanstellung die unternehmerische Nutzung nicht über 50% ist, ist die effektive Ermittlung der Fahrzeugnutzung (privat gefahrene Kilometer x Referenzansatz Fr. 0.70 pro Kilometer) anzuwenden (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.1 und Ziff. 3.4.3.2.2).  
Ein entsprechendes Ruling ist bei der ESTV einzuholen.

Berechnungsbeispiel (MI 08, Ziff. 4.5):

*Sachverhalt im Jahr 20xx:*

*Kauf Geschäftsfahrzeug: Fr. 54'000 (inkl. 8% MWSt)*

*Treibstoff sowie diverse Unterhalts- und Reparaturkosten: Fr. 1'080 (inkl. 8% MWSt)*

*Diverse Kosten ohne MWSt (Versicherung, Steuern usw.): Fr. 2'000*

*Anteil private Nutzung (Annahme): 80%*

*Unternehmerische, vorsteuerabzugsberechtigte Nutzung: 20%*

*Total im Jahr 20xx angefallene Vorsteuer: Fr. 4'000 + Fr. 80 = Fr. 4'080*

*Vorzunehmende Vorsteuerkorrektur: 80% von Fr. 4'080 = Fr. 3'264*

Wenn das Fahrzeug nicht überwiegend geschäftlich verwendet wird, müssen unbedingt Bordbücher oder andere aussagekräftige Unterlagen geführt werden.

## **Allgemeines**

Ergibt sich aus der pauschalen resp. effektiven Ermittlung kein sachgerechtes Ergebnis, so muss die Höhe der geschäftlichen oder privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges mit einem kalkulatorisch ermittelten Mietentgelt (basierend auf einer Vollkostenrechnung) ermittelt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Fahrzeug entweder geschäftlich oder privat kaum genutzt wird, aber überdurchschnittlich hohe Aufwendungen damit generiert werden (1. Entwurf MI 08 vom 19.2.2015). Obwohl dieser Hinweis in der überarbeiteten MI 08 nicht mehr erwähnt ist, muss davon ausgegangen werden, dass dieses Vorgehen der internen Praxis entspricht.

### **1.3. Privatanteil bei Zweitfahrzeugen und Veteranenfahrzeugen**

Ein Angestellter benötigt i.d.R. für seine berufliche Ausübung nur ein Geschäftsfahrzeug (z.B. für Kundenbesuche). Stellt eine Unternehmung einem Mitarbeiter zwei oder mehr Fahrzeuge für dessen geschäftliche Ausübung zur Verfügung, muss die Notwendigkeit, dass mehr als ein Fahrzeug für diese Tätigkeit des Mitarbeiters notwendig ist, durch die Unternehmung nachgewiesen werden. Dies kann mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen erfolgen. Ansonsten geht die ESTV bei diesen Fahrzeugen von Mietobjekten aus, welche dem Mitarbeiter durch die Unternehmung für dessen Privatwecke zur Verfügung gestellt werden.

Mehrwertsteuerlich hat dies zur Folge, dass die Vorsteuern auf Investitionen und Aufwendungen durch das Unternehmen abgezogen werden können. Demgegenüber muss mittels einer Vollkostenrechnung, welche die vollständigen Betriebskosten, die kalkulatorischen Abschreibungen von 10% pro Jahr, die Versicherungen, die Steuern und einen Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag von 10% auf den errechneten Gesamtkosten beinhalten, ein Mietentgelt berechnet und zum Normalsatz abgerechnet werden. Ein allfälliger Anteil der Nutzung dieser Fahrzeuge für berufliche Zwecke muss mittels geeigneter Mittel (z.B. Bordbuch) nachgewiesen werden und kann bei der Ermittlung des Mietpreises berücksichtigt werden (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.3).

**BEISPIEL 1**

(MI 08 Privatanteile, Ziff. 3.4.3.2.3)

In der Buchhaltung der Malerei Muster AG sind zwei Fahrzeuge erfasst, welche beide durch den mitarbeitenden Alleinaktionär, Herrn Muster genutzt werden. Beim ersten Fahrzeug handelt es sich um einen Kombi der Marke XY mit einem Neupreis von Fr. 80'000.--, welches überwiegend unternehmerisch genutzt wird. Das zweite Fahrzeug ist ein Coupé der Marke Z mit einem Neupreis von Fr. 50'000.--. Herr Muster kann nicht nachweisen, dass er dieses Fahrzeug ebenfalls für seine berufliche Tätigkeit für das Unternehmen nutzt.

Den Privatanteil betreffend den Kombi kann die Malerei Muster AG mit der pauschalen Ermittlung von 0,8% vom Kaufpreis exklusive MWSt berechnen. Beim zweiten Fahrzeug handelt es sich um eine reine Vermietung der Malerei Muster AG an den mitarbeitenden Alleinaktionär, welcher einem Lohnausweisempfänger gleichgestellt ist. Der Mietpreis basiert auf einer Vollkostenrechnung. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug besteht auf sämtlichen mit Vorsteuer belasteten Aufwendungen.

**1.4. MWSt-Ermittlung des Mietentgelts (Vollkostenrechnung) rückwirkend und die Auswirkungen auf andere Steuerarten (Praxispräzisierung)**

Weil es sich bei der MWSt-Ermittlung des Mietentgelts (Vollkostenrechnung) um eine Praxispräzisierung handelt, gilt die nachfolgende Berechnung rückwirkend:

Berechnung des Mietentgelts (Vollkostenrechnung):

BERECHNUNG		Verbuchte Betriebskosten pro Jahr exkl. MWSt
	+	Versicherungen und Steuern pro Jahr
	+	Miete Parkplatz pro Jahr exkl. MWSt
	+	Kalkulatorische Abschreibung 10% pro Jahr (vom Kaufpreis (exkl. MWSt))
	=	Gesamtkosten I
	-	Allfälliger Anteil der geschäftlichen Nutzung (%-Anteil) (Nachweis notwendig)
	=	Gesamtkosten II
	+	Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10%
	=	Steuerbemessungsgrundlage (Mietentgelt) (exkl. MWSt)

Zu beachten ist, dass die ESTV HA MWST nur eine Umsatzsteuer auf einem Mietentgelt erfassen kann, wenn ein Entgelt vorliegt (Art. 24 Abs. 1 MWStG), d.h. wenn das Mietentgelt nicht bezahlt, verrechnet, dem Gesellschafterkonto belastet oder betragsmässig auf dem Lohnausweis aufgeführt ist, eine geldwerte Leistung vorliegen muss. Es muss davon ausgegangen werden, dass die ESTV HA MWST entsprechende Meldungen an andere Steuerarten vornehmen wird (auch rückwirkend innerhalb der Verjährungsfrist). Allfällige Meldungen können zu grösseren rückwirkenden Steuernachforderungen bei den direkten Steuern / Verrechnungssteuern führen.

## FALLBEISPIEL 1

Praxispräzisierung „Privatanteil Fahrzeug“ und die steuerlichen Auswirkungen

*Ausgangslage:*

In der Buchhaltung der Generalunternehmung X AG, St. Gallen (MWSt-pflichtig, effektive Abrechnungsmethode) sind zwei Personenfahrzeuge, die vom Hauptaktionär X (Lohnausweisempfänger) unternehmerisch und auch privat verwendet werden:

	Erwerbsjahr:	Erwerbspreis: <sup>1)</sup>
Fahrzeug A	2010	Fr. 80'000.--
Fahrzeug B	2011	Fr. 60'000.--

<sup>1)</sup> exkl. MWSt

Im Frühjahr 2017 findet eine Kontrolle der ESTV statt. Aus der Buchhaltung / den Unterlagen ist erkennbar, dass das Fahrzeug A mehrheitlich für unternehmerische Tätigkeiten verwendet wird. Anlässlich der Kontrolle der ESTV kann beim Fahrzeug B (Cabrio) der Nachweis für die ebenfalls volle oder teilweise unternehmerische Nutzung mittels Bordbuch oder andere aussagekräftige Unterlagen nur im Jahr 2016 erbracht werden (für die früheren Jahre nicht). Im Jahr 2016 beträgt der unternehmerische geschäftliche Anteil gemäss Bordbuch 30%.

Folgende Fahrzeugaufwendungen der geprüften Steuerperioden sind bekannt:

Betriebskosten, Versicherungen, Steuern, Miete Parkplatz (exkl. allf. MWSt)		Fahrzeug A: Fr.	Fahrzeug B: Fr.
	2012	10'200.--	6'600.--
2013	11'400.--	6'200.--	
2014	9'400.--	7'100.--	
2015	10'600.--	5'800.--	
2016	16'000.--	7'400.--	
2017	--	--	
Total	57'600.--	33'100.--	

Bisher wurde ein jährlicher Privatanteil von monatlich 0,8% vom Kaufpreis exkl. MWSt Fr. 80'000.-- unter der Ziff. 200 des Abrechnungsformulars abgerechnet. Umsatzsteuer 8,0% von (108,0%) Fr. 7'680.-- = Fr. 568.90.

Der Betrag von Fr. 7'680.-- wurde jährlich dem Aktionärskonto belastet. Eine zusätzliche betragsmässige Deklaration im Lohnausweis erfolgte nicht.

Auf den Investitionen und Aufwendungen der Fahrzeuge A und B wurden stets der Vorsteuerabzug vorgenommen.



*Fragen:*

1. Was für steuerliche Auswirkungen ergeben sich bei der Generalunternehmung X AG?
2. Was würde sich ändern, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handeln würde?

*Lösungsansätze:*

Die überarbeitete MI 08 Privatanteile führt – mit Ausnahme der Ziff. 3.4.3.4 – zu keiner Praxisänderung. Es handelt sich um die gängige Praxis der ESTV oder um Sachverhalte aus der Praxis. Somit gelten bei einer Kontrolle der ESTV die publizierten Praxispräzisierungen für die gesamte rückwirkend geprüfte Periode.

Die Nachweise der Fahrzeugnutzung mittels Bordbücher oder anderen aussagekräftigen Unterlagen müssen stets vorhanden sein. Für die zurückliegende Zeit werden sie jedoch oft fehlen. Die Praxis der ESTV bei fehlenden früheren Nachweisen ist abzuwarten.

Frage 1:

Die private Benützung des Geschäftsfahrzeuges durch den Hauptaktionär X (Lohnausweisempfänger) stellt bei der Generalunternehmung X AG eine entgeltliche Leistung an den Arbeitnehmer dar, die im Abrechnungsformular unter Ziff. 200 zu deklarieren ist. Die Leistung ist zum Normalsatz abzurechnen (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.1).

Die ESTV geht beim Fahrzeug B von einem Mietobjekt aus. Dies hat zur Folge, dass die Vorsteuern auf Investitionen und Aufwendungen geltend gemacht werden können. Demgegenüber muss mittels einer Vollkostenrechnung ein Mietentgelt zum Normalsatz abgerechnet werden (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.3).

Die ESTV kann eine Umsatzsteuer auf einem Mietentgelt jedoch nur erfassen, wenn ein Entgelt vorliegt, d.h. wenn keine Bezahlung / Verrechnung oder keine Deklaration im Lohnausweis erfolgte, liegt eine der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung an die eng verbundene Person vor.

**Mehrwertsteuer**

Der abgerechnete Privatanteil beim Fahrzeug A ist korrekt.

Aufgrund der Nachweise der Generalunternehmung X AG kann es zu nachfolgenden steuerlichen Auswirkungen beim Fahrzeug B führen:

Betrag in Fr. (exkl. allf. MWSt)	2012	2013	2014	2015	2016
Betriebskosten, Versicherungen, Steuern, Miete Parkplatz	6'600.--	6'200.--	7'100.--	5'800.--	7'400.--
Kalk. Abschreibung (10% von Fr. 60'000.--)	6'000.--	6'000.--	6'000.--	6'000.--	6'000.--
Gesamtkosten I 100%	12'600.--	12'200.--	13'100.--	11'800.--	13'400.--
Geschäftliche Nutzung <sup>1)</sup> 30%	?	?	?	?	- 4'020.--
Gesamtkosten II	12'600.--	12'200.--	13'100.--	11'800.--	9'380.--
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10%	1'260.--	1'220.--	1'310.--	1'180.--	938.--
Steuerbemessungsgrundlage	13'860.--	13'420.--	14'410.--	12'980.--	10'318.--
8,0% von (100%)	1'108.80	1'073.60	1'152.80	1'038.40	825.45

<sup>1)</sup> ob der geschäftliche Nutzungsanteil von 30% auch für die Vorjahre angewendet werden kann, wird die ESTV individuell beurteilen

Die Nutzung der Geschäftsfahrzeuge für den Arbeitsweg des Hauptaktionärs X gilt als unternehmerisch (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.3).

Die ESTV HA MWST wird entsprechende Meldungen an andere Steuerarten vornehmen.

### **Verrechnungssteuer**

Das Mietentgelt (Steuerbemessungsgrundlage) stellt eine geldwerte Leistung dar. Auf den Mietentgelten ist eine Verrechnungssteuer von 35% geschuldet (bei Nachholung der Überwälzung, ansonsten Aufrechnung ins Hundert (rd. 54%)). Zudem ist ein Verzugszins von 5% ab Fälligkeit der Verrechnungssteuerforderung geschuldet. Es ist davon auszugehen, dass der Rückerstattungsanspruch verwirkt ist (Art. 23 VStG, Kreisschreiben Nr. 40 vom 11.3.2014). Wortlaut von Art. 23 VStG: „wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer“.

Allfällige Strafverfahren sind zu prüfen.

### **Direkte Steuern**

Grundsätzlich liegt bei der Generalunternehmung X AG eine geldwerte Leistung bei der Ertragssteuer / Gewinnsteuer vor. Zudem stellt die geldwerte Leistung beim Aktionär X ein Vermögensertrag dar, der der Einkommenssteuer (Teilbesteuerungsverfahren) unterliegt.

Die Einfahrzeug-Betrachtung hat das Bundesgericht auch bei den direkten Steuern bestätigt (Bundesgerichtsurteil 2C\_697/2014 vom 1.5.2015 (Kanton AR)). Das Gerichtsurteil bestätigt aber auch die Luxusgrenze von Fr. 100'000.-- (wird zur Zeit bei der MWSt nicht angewendet) und korrigiert die vorgenommenen Abschreibungen des geschäftsmässig nicht begründeten Zweitfahrzeugs (steht mit dem erzielten Erwerb unternehmungswirtschaftlich nicht in einem unmittelbaren und direkten (organischen) Zusammenhang). Somit kann in den ersten Jahren

nach Erwerb des Fahrzeuges infolge höherer Abschreibungen eine höhere geldwerte Leistung vorliegen als bei der Berechnung der Vollkostenrechnung MWSt.

Allfällige Strafverfahren sind zu prüfen.

#### Frage 2:

Wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt, kann auf dem vorsteuerbelasteten Erwerb sowie auf den vorsteuerbelasteten Aufwendungen des Fahrzeuges B der Vorsteuerabzug nur auf dem unternehmerisch begründeten Anteil geltend gemacht werden. Anlässlich der Kontrolle der ESTV wird eine Vorsteuerkorrektur vorgenommen.

Der jährliche Privatanteil von monatlich 0,8% vom Kaufpreis exkl. MWSt beim Fahrzeug A wird unter Ziff. 415 des Abrechnungsformulars abgerechnet. Vorsteuerkorrektur 8,0% von (108,0%) Fr. 7'680.-- = Fr. 568.90.

Bei den direkten Steuern unterliegt der nicht-unternehmerische Anteil der Gewinnsteuer / Einkommenssteuer. Dies kann zu einer zusätzlichen Sozialversicherungsabgabe führen.

Allfällige Strafverfahren sind zu prüfen.

#### **Auswirkungen**

Die steuerlichen Auswirkungen bei der Verrechnungssteuer und bei den direkten Steuern aufgrund einer Kontrolle der ESTV HA MWST sind im Einzelfall zu beurteilen. Die vorgenannten Hinweise zeigen mögliche steuerliche Folgen auf. Entsprechende Nachweise der Fahrzeugnutzung mittels Bordbücher oder anderen aussagekräftigen Unterlagen müssen unbedingt geführt werden. Ansonsten müsste die Überführung des Fahrzeuges ins Privatvermögen der Mitarbeiter / eng verbundene Personen geprüft werden.

Weil die MWSt gemäss Art. 24 Abs. 1 MWStG vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet wird, bringt der Art. 47 MWStV unlösbare steuerliche Probleme mit sich und sollte nicht ins geplante neue Gesetz / neue Verordnung übernommen werden.

### **1.5. Notwendige Nachweise ab 01.01.2016**

MWSt-pflichtige Unternehmen müssen ab sofort bei zwei oder mehr Fahrzeugen pro Mitarbeiter oder bei Veteranenfahrzeugen Bordbücher oder andere aussagekräftige Unterlagen führen, um nachweisen zu können, dass diese Fahrzeuge für die geschäftliche Ausübung notwendig sind und wie viele Kilometer damit gefahren wurde.

## 1.6. FABI-Vorlage und die MWSt

Die Auswirkungen des Bundesbeschlusses über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) (gültig ab 1.1.2016) haben mangels Entgelt keine MWSt-lichen Auswirkungen. Nachfolgende Praxisänderung ist jedoch zu beachten.

Es liegt kein Leistungsverhältnis (?) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Kosten ersetzt, welche diesem entstanden sind. Selbst wenn solche Vergütungen durch den Arbeitgeber auf dem Lohnausweis betragsmässig aufzuführen sind, sind sie in MWSt-lichem Sinne neutral. Auf dem an den Arbeitnehmer vergüteten Betrag darf durch den Arbeitgeber kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (Praxisänderung; MI 08 Privatanteile, Ziff. 3.4.3.4).

## 1.7. Fahrvergünstigungen für das Personal (GA-FVP)

(MBI 10, Ziff. 5.2 / gültig ab 1.1.2016)

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Bundessteuern massgebend ist (Art. 47 Abs. 2 MWStV).

### Verwaltungspraxis bis 31.12.2015:

In der Vereinbarung vom 20.12.2006 mit der Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) wurde der Wert eines GA-FVP, welches im Lohnausweis zu deklarieren ist, mit Fr. 2'000.-- (inkl. MWSt) festgelegt. Dieser Wert bildet demnach die Berechnungsbasis für die abzurechnende Steuer und ist allenfalls analog den Ansätzen der Spesenreglemente / Vereinbarung mit der SSK anzupassen.

GA-FVP, welche überwiegend dienstlich genutzt werden (gemäss Vereinbarung mit der SSK ist dies der Fall, sofern der Arbeitnehmer mindestens an 40 Tagen Dienstfahrten unternimmt) und im Lohnausweis mit einem Kreuz im Feld F deklariert werden, begründen kein Leistungsverhältnis und haben mehrwertsteuerlich keine Auswirkungen.

### Verwaltungspraxis ab 01.01.2016:

Die Höhe der Bemessungsgrundlage bei Abgabe der GA-FVP wird durch eine Regelung der Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) und dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) festgelegt. Ab der Steuerperiode 2016 ist bei der Abgabe eines GA-FVP im Lohnausweis das Feld F immer anzukreuzen. Daneben ist unter Ziff. 2.3 des Lohnausweises in jedem Fall ein Privatanteil von 30% des Einzelhandelspreises als steuerbare Gehaltsnebenleistung auszuweisen. Bei Bezug eines GA-FVP gegen Aufpreis wird der Privatanteil im Umfang des Aufpreises reduziert. Es gilt dabei zu beachten, dass der zu bezahlende Aufpreis der Steuer zum Normalsatz unterliegt.

Werden solche Abonnemente an Pensionierte des öffentlichen Verkehrs abgegeben, so sind allfällig gewährte Rabatte von mehr als 20% des Einzelhandelspreises betragsmässig auf der Rentenbescheinigung aufzuführen.

Bei GA-FVP, welche an Angehörige von Mitarbeitenden und Pensionierten abgegeben werden, ist die Differenz zwischen dem zu bezahlenden Betrag und dem Einzelhandelspreis in jedem Fall auf dem Lohnausweis des Mitarbeitenden unter Ziff. 2.3 auszuweisen.

In Lohnausweis und Rentenbescheinigung zu deklarierende Beträge verstehen sich immer als inkl. MWSt.

Zurzeit bestehen folgende Einzelhandelspreise: Generalabonnement 1. Klasse Fr. 5'970.-- / Generalabonnement 2. Klasse Fr. 3'655.--.

Inskünftig haben vor allem auch Abonnemente von Mitarbeitern, die mindestens an 40 Tagen Dienstfahrten unternehmen, mehrwertsteuerliche Auswirkungen.

## **Buchbestellung**

⇒ Bestellcoupon Buch und DVD

# Bestellcoupon Buch und DVD

Bestellungen mit Brief oder Fax oder mail an:

Revidas Treuhand AG  
Flurhofstrasse 52a  
9000 St. Gallen  
Tel: 071 243 10 10  
Fax: 071 243 10 11  
e-mail: admin@revidas.ch

Hiermit bestelle/n ich/wir kostenlos das Buch und/oder die DVD:

**Das Buch: Unternehmenskultur verstehen  
und / oder  
Die DVD: Musterbrecher der Film**

- Ich hätte gerne nur das Buch
- Ich hätte gerne nur die DVD
- Ich hätte gerne das Buch und die DVD

Firma.....

Name / Vorname.....

Strasse.....

PLZ, Ort.....

Tel. P.....

Tel. G.....

Handy.....

Fax.....

E-Mail.....

Ort, Datum:.....      Unterschrift:.....

